

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 11.12.2017 aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.12.2015,

beschlossen:

§ 1 Änderungen zur Gebührensatzung

1. In § 1 wird die Formulierung „der Landkreis“ durch die Angabe „Zollernalbkreis“ ergänzt.
2. In § 2 Abs. 1 S.1 wird die Angabe „Verwaltungsgebühr“ durch die Mehrzahlform „Verwaltungsgebühren“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 S. 3 wird die Bezeichnung „Gebühr“ in „Allgemeine Verwaltungsgebühr“ abgeändert.
4. In § 3 Abs. 4 S. 1 wird die Gebührenbeschreibung durch die Formulierung „mindestens jedoch 10 Euro“ ergänzt.
5. In § 3 Abs. 5 wird als Satz 2 „Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.“ eingefügt.
6. Bei der Überschrift des § 4 entfallen die Worte „Sachliche und persönliche“
7. In § 4 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:

„8. mündliche, einfache elektronische Auskünfte sowie elektronische Kopien, soweit bei elektronischen Auskünften sowie elektronische Kopien nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. „
8. § 4 Abs. 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gemeinden und Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.“
9. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. „

10. In § 6 Abs. 2 entfallen die Worte „des 1. Abschnittes“

11. In § 9 S. 4 wird das Wort „Sie“ durch die Formulierung „Die Benutzungsgebühr“ ersetzt.

12. § 10 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung – SonGebVO) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) in der jeweils geltenden Fassung nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr von der Gemeinde festgesetzt wird, wird sie dieser überlassen (§ 19 Abs. 1 StrG). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 StrG), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der SonGebVO in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.“

13. In § 15 wird der Klammerzusatz für die Gesetzesbezeichnung „(StrG)“ ergänzt; das Datum und die Fundstelle der Bekanntmachung des Gesetzes werden gestrichen.

14. In § 16 wird die Angabe des Gesetzes durch dessen Abkürzung „(StrG)“ ersetzt.

§ 2 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

1. Im Gebührenverzeichnis wird unter der Lfd. Nr. 1, Ablehnung eines Antrags, der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben.“

2. In der Lfd. Nr. 6, Beitreibung, wird die Angabe „Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz“ durch die Bezeichnung „(LVwVG)“ ersetzt, die Bekanntmachungen und die Fundstellen der angegebenen Gesetze werden gestrichen.
3. In der Lfd. Nr. 8, besondere Verwaltungsgebühr, wird der Gebührenrahmen auf „30 bis 1.150“ abgeändert.
4. Die Kursgebühren unter der Lfd. Nr. 12 d) werden wie folgt geändert:

d) Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von höchstens ganztägiger Dauer	gebührenfrei
bei länger dauernden Kursen mindestens je Kurs und Teilnehmer	15,00
höchstens je Kurs und Teilnehmer	330,00
5. Im Gebührenverzeichnis wird die Lfd. Nr. 17, Stundensatz, wie folgt geändert:

höherer Dienst (h. D.)	81,00
gehobener Dienst (g. D.)	63,00
Sekretariat (Sek.)	45,00

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Balingen, den 11.12.2017
Landratsamt Zollernalbkreis

gez.: Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.